

Projekt/Zeichen 4010222/01	Name, Durchwahl Herr Müller, -537	Datum 06.02.2024
-------------------------------	--------------------------------------	---------------------

Fachgutachten Brandschutz zu den Bauleitplanungen „Sondergebiet CO2-arme Stahlproduktion“ der Städte Dillingen und Saarlouis

Bebauungsplan Nr.76 „Sondergebiet CO2-arme Stahlproduktion sowie

parallele 6. Teiländerung des Flächennutzungsplans der Stadt Dillingen/Saar Änderungsbereich „Sondergebiet CO2-arme Stahlproduktion“ in der Stadt Dillingen/Saar

Bebauungsplan „Sondergebiet CO2-arme Stahlproduktion“ als Änderung Nr. 7 des Bebauungsplanes „Industriegebiet Saarlouis-Roden“ sowie

parallele Flächennutzungsplan-Teiländerung im Bereich „Industriegebiet Saarlouis-Roden, Änderung Nr. 7“ der Stadt Saarlouis Änderungsbereich „Sondergebiet CO2-arme Stahlproduktion“ in der Kreisstadt Saarlouis

Präambel:

1 Vorgaben des europäischen Klimaschutzes als Grundlage interkommunal abgestimmter Bauleitplanungen der Städte Dillingen und Saarlouis

Die Städte Dillingen und Saarlouis sind seit über 300 Jahren Standortgemeinden für die Stahlindustrie, die bis heute Grundlage für den kommunalen Wohlstand und die Sicherung mehrerer Tausend Arbeitsplätze ist. An dieser industriellen Schwerpunkttradition wollen beide Städte festhalten. Durch den Einsatz von Koks im Hochofen entstehen große Mengen an Kohlenstoffdioxidemissionen. Dies bedeutet im Zeitalter des Klimawandels und der zu seiner Bekämpfung bzw. Anpassung gebotenen Maßnahmen, die sich auch in gesetzlichen Planungs- und Berücksichtigungspflichten (etwa § 13 KSG, § 1 Abs. 5 BauGB) niedergeschlagen haben, eine notwendige Transformation der industriellen Herstellungsprozesse zur CO2-Neutralität auch im Stahlbereich. Die Städte stellen sich den damit verbundenen Herausforderungen und wollen

ihrer entsprechenden Verantwortung gerecht werden. Zu diesem Zweck planen sie eine städtebauliche Weiterentwicklung in ihrem jeweiligen Stadtgebiet, um eine Transformation der ansässigen Stahlindustrie zu ermöglichen.

Damit wollen die Städte zugleich einen Beitrag zur Fortentwicklung und Profilierung gewerblich-industrieller Technologiestandorte im System landesweiter und kommunaler Flächenangebote leisten. Die Standortattraktivität in der Saar-Lor-Lux-Region soll damit erhöht werden. Zugleich wird dadurch die Energiewende in der Industrie als wesentliches Element des globalen Klimaschutzes und der regionalen Klimaanpassung auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen gefördert.

Darüber hinaus sind die Städte im Rahmen ihrer städtebaulichen Ordnung insbesondere auch der Umweltvorsorge verpflichtet. Dem kommen sie u.a. durch die Gliederung und Gestaltung ihrer Plangebiete (diese zusammengefasst im Folgenden auch Projektgebiet genannt) unter Berücksichtigung der Nähe zu besonders schützenswerten Siedlungsteilen mit spezifischen Regelungen zur Bewältigung einer bestehenden Gemengelage nach.

Hintergrund dieser industriellen Transformationsnotwendigkeit ist folgender Klimaschutzrechtlicher Rahmen: Auf Basis des Übereinkommens von Paris wurden im europäischen Klimagesetz (Verordnung (EU) 2021/1119) die Klimaschutzziele der Union festgelegt. Danach gilt als verbindliche Klimazielvorgabe bis 2030 die Senkung der Nettotreibhausgasemissionen der Union um mindestens 55 % gegenüber dem Stand von 1990. Die Klimaneutralität der Union soll bis 2050 erreicht werden. Mit dem deutschen Klimaschutzgesetz wurden noch ambitioniertere nationale Klimaschutzziele festgelegt.

Das Bundesklimaschutzgesetz (KSG) vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3905), verpflichtet Deutschland unter Berücksichtigung internationaler Vereinbarungen (vornehmlich Pariser Klimaabkommen et al) auf einen verbindlichen Pfad zur THG-Neutralität, der alle Wirtschaftsbereiche, das Verkehrswesen und den Wohnungsbestand bzw. das Siedlungswesen umfasst. Gleichmaßen sieht das Saarländische Klimaschutzgesetz (SKSG) vom 12. Juli 2023 (Amtsblatt I 2023, 620) die Erreichung von Netto-Treibhausgasneutralität bis 2045 vor.

Mit Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 24. März 2021 (Az.: 1 BvR 2656/18) hat das Gericht Bundestag und Bundesregierung verpflichtet, aktiv dem Klimawandel vorzubeugen, so dass es in Zukunft nicht zu unverhältnismäßigen Einschränkungen der Freiheitsgrundrechte der heute jüngeren Menschen kommt. Mit dem KSG begegnet die Bundesrepublik den besonderen Herausforderungen, die mit dem Klimawandel verbunden sind. Für die Bauleitplanung ist eine solche Verpflichtung in § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB normiert.

Die AG der Dillinger Hüttenwerke (im Folgenden Dillinger Hütte) betreibt ein Hüttenwerk, dessen in über 300 Jahren gewachsenes Werkareal in den Gemeindegebieten von Dillingen und von Saarlouis liegt. Das Werk ist der einzige Produktionsstandort von Roheisen im Saarland. In den Hochöfen auf dem Werksgelände werden jährlich bis zu 5 Mio. t Roheisen produziert; davon werden etwa 2,5 Mio. t im Stahlwerk der AG zu Rohstahl veredelt.

Sie will vor dem eingangs geschilderten Hintergrund die notwendige Transformation einleiten. Ziel ist es, die Treibhausgasemissionen der Stahlproduktion in der Region bis 2030 um bis zu 55 % und bis 2045 um bis zu 80 % zu reduzieren, um damit einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der europäischen und nationalen Klimaschutzziele zu leisten. Im Rahmen dieser

Dekarbonisierung sollen die produzierten Stahlmengen und Stahlqualitäten möglichst gleich bleiben, um Wettbewerbsfähigkeit und Arbeitsplätze im Saarland zu erhalten und weiterzuentwickeln. Zur Zielerreichung ist die Errichtung neuer Anlagentechnik, insbesondere durch eine Direktreduktionsanlage (DRI) und einen Elektrolichtbogenofen (EAF) mit dazugehörigen Neben- und Infrastruktureinrichtungen, mit einem Investitionsvolumen von insgesamt ca. 3,5 Mrd. EUR erforderlich.

Die entsprechende CO₂-arme Stahlproduktion soll im unmittelbaren Anschluss an das bestehende Werk durch Erweiterungen im Osten und Süden errichtet und betrieben werden. Die Flächen stehen im Eigentum der Dillinger Hütte. Von ihrer Lage und Dimension her sind sie geeignet, die geplanten neuen Anlagen aufzunehmen. Die beiden Städte Dillingen und Saarlouis haben sich – im Einklang mit den Zielen der Hütte – entschlossen, die aus städtebaulichen Gründen erforderliche Transformation durch Einleitung der notwendigen bauleitplanerischen Verfahren zur Überplanung dieser Flächen zu ermöglichen.

2 Bauplanungsrechtliche Sicherung des Transformationsprozesses und Vereinbarungen zur interkommunalen Zusammenarbeit der Städte Dillingen und Saarlouis für ein standörtlich übergreifendes Plankonzept

Zur bauplanungsrechtlichen Sicherung des Transformationsprozesses der Dillinger Hütte hin zu „grünem Stahl“ („CO₂-arme Stahlproduktion“) auf den Gemarkungen Dillingen und Diefflen sowie Roden bedarf es der Aufstellung je eines Bebauungsplans für einen räumlichen Geltungsbereich von ca. 26 ha im Stadtgebiet von Dillingen und eines inhaltlich weitgehend korrespondierenden und interkommunal abgestimmten Plans im Stadtgebiet von Saarlouis in der Größenordnung von ca. 20 ha.

Die Plangebiete befinden sich auf dem gemeindegebietsübergreifenden Betriebsgelände der Dillinger Hütte in Verlängerung der bestehenden Hallen des Stahlwerks nach Osten. Der westliche Teil liegt im Bereich der Gemarkung Dillingen Flur 2 und der östliche Teil im Bereich der Gemarkung Diefflen Flur 8 und 9. Weitere Teile liegen auf dem Gemeindegebiet von Saarlouis in der Gemarkung Roden Flur 1.

Das Projektgebiet hinsichtlich beider Bebauungspläne wird im Norden räumlich durch das bestehende Grobblechwalzwerk II und die Prims sowie im Westen durch das bestehende LD-Stahlwerk der AG der Dillinger Hüttenwerke begrenzt. Südlich grenzt die Schlackenhalde der Dillinger Hütte, das von der Backes AG genutzte Gelände sowie das Gelände der Ford-Werke GmbH Saarlouis an. Im nord- und südöstlichen Bereich reicht das Projektgebiet etwas über den vollbetonierten Entwässerungsgraben der Ford-Werke GmbH („Fordgraben“) hinaus. Insgesamt ist das Projektgebiet westlich und südlich von gewerblich-industriellen Nutzungen umgeben. In östlicher Richtung finden sich aktuell unbebaute Flächen in der direkten Umgebung des Vorhabens. Allerdings beabsichtigt die Amprion GmbH auf weiter östlich gelegenen Flächen außerhalb des Werksgeländes eine neue Umspannanlage zu errichten. Nördlich des Werksgeländes und des Projektgebiets befindet sich Wohnnutzung, teils als allgemeines, teils als reines Wohngebiet.

Die Flächen im Projektgebiet befinden sich mit Ausnahme einer Teilfläche der DB Netz AG (Kreisstadt Saarlouis) im privaten Eigentum der Dillinger Hütte. Der Standort für das geplante

Transformationsvorhaben ist werksintern östlich und südlich der Bestandsanlagen günstig gelegen.

Die Sicherung bzw. Ausrichtung auf eine energie- und umweltfreundliche CO₂-arme Stahlproduktion ist ein vorrangiges Ziel der Stadtentwicklung beider Städte. Durch die Produktionsumstellung sollen bis 2030 über die Hälfte und bis 2045 bis zu 80 % der CO₂-Emissionen der Dillinger Hütte reduziert werden. Somit trägt die Dillinger Hütte zu einem maßgeblichen Anteil zur Erreichung der bundesdeutschen Klimaschutzziele mit aktiven Klimaschutzmaßnahmen bei. Zum anderen sind positive Auswirkungen auf die lokalen Umweltmedien zu erwarten. Die Stadt Dillingen und die Kreisstadt Saarlouis wollen sich auch künftig als attraktive Wirtschafts- und Industriestandorte weiterentwickeln.

Zur Sicherung bzw. Ausrichtung der bestehenden Stahlproduktion auf eine energie- und umweltfreundliche CO₂-arme Stahlproduktion ist eine Ergänzung der bestehenden Anlagen direkt am Standort erforderlich, um eine direkte Verbindung zu den bestehenden Anlagen unter Berücksichtigung möglichst kurzer Wege und damit möglichst geringer ergänzender Infrastrukturmaßnahmen zur gewährleisten.

Die Umsetzung der geplanten Anlagen an einem anderen Standort würde deutlich mehr Fläche in Anspruch nehmen, da aufgrund der Entfernung zu den Bestandsanlagen zusätzliche bauliche Anlagen und Infrastrukturmaßnahmen erforderlich wären. Dies würde entsprechend mit einer deutlich größeren Flächeninanspruchnahme einhergehen und scheidet daher als Alternative im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden gemäß § 1a Abs. 2 S. 1 BauGB aus. Im Gebiet der beiden Städte gibt es keine anderen verfügbaren Flächen, die eine auch nur ansatzweise vergleichbare Standorteignung besitzen.

Des Weiteren entsteht bei der gewählten Produktionsart am Ende der Direktreduktionsanlage metallisches Eisen (DRI) in einer schwammartigen, sehr porösen Struktur. Dieses DRI (auch Eisenschwamm genannt) wird mit Temperaturen von über 600°C aus dem Schachtofen ausge-
 tragen. In dieser Form ist das Material pyrophor. Das heißt, das Material oxidiert bei Kontakt mit der Luft und entzündet sich dabei aufgrund der starken Hitzeentwicklung. Aus diesem Grund bestehen erhebliche Anforderungen beim Transport und der Lagerung des Eisenschwamms. Durch den direkten Anschluss der DRI-Anlage am Standort Dillingen entfällt ein weiter Transport der Stoffe. Ein weiterer Vorteil der Standortnähe ist ein möglicher Heißtransport des Eisenschwamms. Dies ist eine strom- und elektrodenarme Variante, die neben einer Senkung der Kosten auch eine Senkung der Emissionen bewirkt.

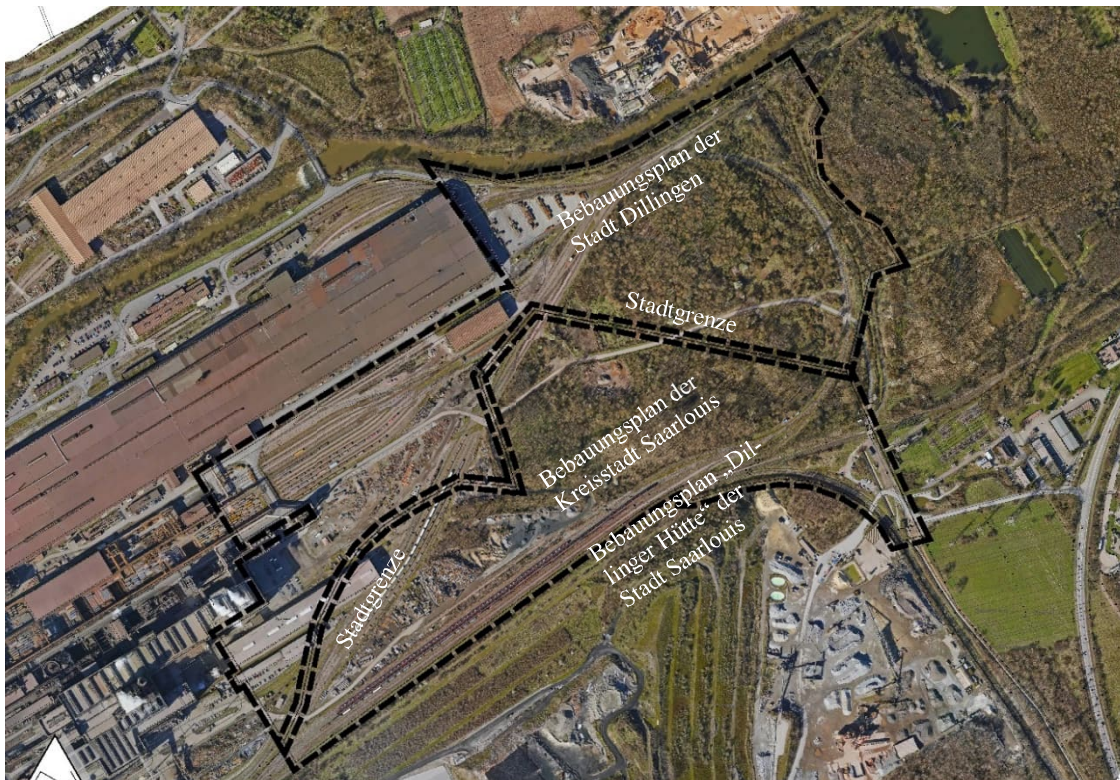


Abbildung 1: Geltungsbereiche der Bebauungspläne jeweils „Sondergebiet CO2-arme Stahlproduktion“ der Stadt Dillingen und der Kreisstadt Saarlouis mit Darstellung der Gemeindegrenze, Quelle Luftbild: Dillinger Hütte, bearbeitet von FIRU mbH

Gem. Art 28 GG obliegt die kommunale Bauleitplanung den Gemeinden. Wegen der Lage des Projektgebietes auf den Gemeindegebieten der benachbarten Städte Dillingen und Saarlouis ist die Aufstellung von zwei Bebauungsplänen gem. §§ 8 ff. BauGB mit hoher inhaltlicher Verknüpfung im Sinne eines übergreifenden gemeinsamen Plankonzeptes in zeitlich und inhaltlich abgestimmten Verfahrensgängen erforderlich. Für den Bereich Dillingen existiert derzeit kein Bebauungsplan. Aktuell beurteilt sich dort die planungsrechtliche Zulässigkeit im westlichen Teil nach § 34 BauGB (unbeplanter Innenbereich), im östlichen Bereich nach § 35 BauGB (Außenbereich). Die im Projektgebiet insgesamt geplante „CO2-arme Stahlproduktion“ ist deshalb auf den bisherigen planungsrechtlichen Grundlagen nicht vollständig zulässig; es bedarf vielmehr der Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplans gem. § 30 Abs. 1 BauGB.

Für den Bereich der Kreisstadt Saarlouis existiert der rechtsgültige Bebauungsplan "Industriegebiet Saarlouis-Roden" in der 3. Änderung von 7. Oktober 1971 mit Festsetzungen zur Ausweisung eines Industriegebietes gem. § 9 BauNVO. Diese Festsetzungen sind indes nicht vollständig geeignet, die städtebaulichen Ziele der Kreisstadt Saarlouis unter Berücksichtigung des Transformationsvorhabens der Hütte abzubilden. Insoweit besteht für diesen Bereich die Notwendigkeit, ein Änderungsverfahren gem. § 1 Abs. 8 BauGB des Bebauungsplans hinsichtlich Geltungsbereich, Art und Maß der baulichen Nutzung sowie sonstiger Festsetzungen durchzuführen.

Zugleich ist in beiden Städten jeweils auch der Flächennutzungsplan gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren an die Planungskonzeption der Städte – Darstellung von Sonderbauflächen – anzupassen.

Die städtebauliche Erforderlichkeit gemäß § 1 Abs. 3 BauGB ist für beide Gebietskörperschaften gegeben; angesichts ihrer städtebaulichen Ziele sind die Bauleitpläne vernünftigerweise geboten. Sie sind mit Blick auf die spätere Vorhabenrealisierung auch vollzugsfähig. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand gibt es in Bezug auf alle zu berücksichtigenden Schutzgüter keine unüberwindlichen Hindernisse, die einer Bauleitplanung entgegenstehen könnten. Durch das bisherige Anlagen-Layout (siehe Vorhabenbeschreibung), das als Orientierung für eine zukünftige Nutzung dient aber nicht verbindlich ist, wird zudem deutlich, dass die städtebauliche Konzeption einer „CO₂-armen Stahlproduktion“ auf dem vorgesehenen Gelände auch realisierungsfähig ist.

Die Bauleitplanung der beiden Städte berücksichtigt insoweit die technische Anlagenkonzeption der Dillinger Hütte dahingehend, dass wesentliche Prinzipien typologisch städtebaulich durch den Festsetzungskatalog der Bauleitplanung allgemeinverbindlich getroffen werden. Es handelt sich bei den beiden beabsichtigten Bebauungsplänen jeweils um einen projektbezogenen Angebotsbebauungsplan. Die Dillinger Hütte hat keinen Antrag auf Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens gestellt. Die Bildung eines Planungsverbandes gem. § 205 BauGB scheidet aufgrund von Praktikabilitäts- und Effizienzgründen ebenfalls aus. Aufgrund der Dringlichkeit der Umsetzung des Transformationsprozesses hätten die dafür notwendigen Schritte auch nicht in der zur Verfügung stehenden Zeit geleistet werden können. Ein Planungsverband ist mangels eines „gemeinsamen Bebauungsplans“ hier rechtlich auch nicht geboten.

Die jeweilige kommunale Bauleitplanung ihrerseits bildet die planungsrechtliche Grundlage für Zulassungsentscheidungen einzelner Anlagen, Bauten und Einrichtungen gem. BImSchG oder WHG.

Die Stadt Dillingen und die Kreisstadt Saarlouis haben sich zur Sicherstellung einer gemeindegebietsübergreifenden gesamthaften Entwicklung regelmäßig über die Planungserfordernisse und Vorgehensweisen abgestimmt. Das betrifft sowohl die bebauungsplanungsrechtlichen zeichnerischen wie textlichen Festsetzungen als auch flächennutzungsplanrechtliche Darstellungen. Den beiden Städten ist bewusst, dass sich das Transformationsvorhaben der Dillinger Hütte nur durch eine übergreifende, interkommunal eng verzahnte und inhaltlich wie verfahrensrechtlich abgestimmte Planung realisieren lässt, auch wenn dies durch rechtlich eigenständige Bauleitplanungen erfolgt. Die zwischen den beiden plangebenden Städten vereinbarte bauplanungs- und verfahrensrechtliche Konzeption umfasst:

Bereich Stadt Dillingen:

A 6. Teiländerung des Flächennutzungsplanes

- Planungsziel der 6. Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 76 „Sondergebiet CO2-arme Stahlproduktion“ ist gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO die Darstellung von „Sonderbauflächen“.

B Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 76 „Sondergebiet CO2- arme Stahlproduktion“

- Planungsziel der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 76 „Sondergebiet CO2-arme Stahlproduktion“ ist gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 12 und § 11 BauNVO die Festsetzung eines Sonstigen Sondergebietes.

Bereich Kreisstadt Saarlouis:

A Flächennutzungsplan-Änderung im Bereich „Sondergebiet CO2-arme Stahlproduktion“

- Planungsziel der Teiländerung des Flächennutzungsplanes „Sondergebiet CO2-arme Stahlproduktion“ ist gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO die Darstellung von „Sonderbauflächen“.

B Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet CO2- arme Stahlproduktion“ als Änderung Nr. 7 des Bebauungsplanes „Industriegebiet Saarlouis-Roden“

- Planungsziel der Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet CO2-arme Stahlproduktion“ ist gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 12 und § 11 BauNVO die Festsetzung eines Sonstigen Sondergebietes.

3 Berücksichtigung der Planungs- und Umweltbelange des BauGB für das jeweilige Gemeindegebiet und im übergreifenden Zusammenhang

§ 1 Abs. 6 BauGB benennt die bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigenden Belange. Deren Ermittlung und Begutachtung erfolgt im Rahmen von getrennten Bauleitplanverfahren der Stadt Dillingen und der Kreisstadt Saarlouis. Anlass der Bauleitplanungen ist die übergreifende städtebauliche Zielsetzung, die jeweiligen planerischen Voraussetzungen für eine Transformation der saarländischen Stahlindustrie am „Verbundstandort Dillingen / Saarlouis“ hingehend zu einer kohlenstoffdioxidarmen Produktionsweise zu schaffen und hierdurch einen Beitrag zur Verwirklichung der auch landesplanerischen Leitvorstellung eines umfassenden Klimaschutzes zu leisten. Landesplanerische Leitvorstellung im Sinne des saarländischen Klimaschutzgesetzes ist es, bis zum Jahr 2030 den Ausstoß der Treibhausgase um 55 Prozent zu mindern und bis zum Jahr 2045 Klima-Neutralität zu erreichen. Die Minderungsbeiträge aus dem europäischen System für den Handel mit Treibhausgas-Emissionszertifikaten finden dabei entsprechende Berücksichtigung.

Die Bauleitplanung berücksichtigt in diesem Zusammenhang auch die Belange der Wirtschaft und der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen im Saarland. Hierzu sollen Flächen, die unmittelbar an das bestehende Hüttenwerk in Dillingen angrenzen, als Sondergebiete für die CO2-arme Stahlproduktion ausgewiesen werden. Hierbei wird dem Prinzip

gefolgt, einen Ausschnitt aus der Gesamtheit industrieller Nutzungen in Form einer „CO2-armen Stahlproduktion“ festzusetzen.

Insbesondere durch Festsetzungen zum zulässigen Maß der Nutzung und mit weiteren Festsetzungen wird planerisch u.a. gesteuert, an welcher Stelle des Projektgebiets eine Direktreduktionsanlage, die je nach Anlagentechnik eine Höhe von bis zu 160 m aufweisen kann, errichtet werden darf. Im Weiteren werden maximale Bauhöhen in einem geschichteten Höhenkonzept von bis zu 100 m als zulässig geplant. Dies dient der städtebaulichen Ordnung und Umweltgesichtspunkten.

Zur Deckung des Platzbedarfs neuer Anlagen für die CO2-arme Stahlproduktion soll planerisch vor allem eine bislang nichtversiegelte Außenbereichsfläche in Anspruch genommen werden. Die vorgesehene Festsetzung von Grundflächenzahlen ermöglicht es, für eine CO2-arme Stahlproduktion erforderliche Anlagen auf den durch den Vorhabenbereich umfassten Flächen errichten zu können.

Die äußere (öffentliche) verkehrliche Erschließung des Projektgebiets soll über die Bundesstraße B269 und die Zufahrtstraße „Beim Umspannwerk“ – im Gemeindegebiet Saarwellingen – erreicht werden. Hierzu bedarf es sowohl der Abstimmung beider plangebenden Städte mit der Gemeinde Saarwellingen als auch einer bilateralen Vereinbarung zwischen Dillingen und Saarlouis, da die äußere Erschließung des Plangebiets Dillingen nur über das Gemeindegebiet der Kreisstadt Saarlouis möglich ist. Die entsprechenden Abstimmungen sind eingeleitet worden. Zudem besteht ein Industriegleisanschluss an das Gleissystem der Deutschen Bahn AG. Die (betriebliche) innere Erschließung des Projektgebiets soll über Werksstraßen und -gleisanlagen erfolgen.

Die technische Erschließung des Projektgebiets mit elektrischer Energie und mit Erdgas soll über neu zu errichtende (betriebliche) Versorgungsanlagen und deren Anbindung an im Umfeld des Projektgebiets vorhandene bzw. neu zu schaffende Übertragungsnetze gewährleistet werden. Dazu zählt insbesondere das gesondert zu genehmigende, in seinen voraussichtlichen Umweltauswirkungen aber bereits in den hiesigen Bauleitplanverfahren mitberücksichtigte Projekt der Amprion GmbH für ein neues Umspannwerk „Prims“ östlich des Hüttengeländes. Die Versorgung des Projektgebiets mit Wasser für die Zwecke des Betriebs und der Kühlung von Produktionsanlagen soll über eine neu zu errichtende Wasserentnahme aus der Saar erfolgen. Niederschlags- und gereinigte Abwässer sollen, soweit möglich, über bestehende Entwässerungssysteme, im Übrigen über eine neue Einleitstelle in die Prims eingeleitet werden. Die in diesem Zusammenhang erstellten Fachgutachten, Planungen und Begutachtungen betrachten in ihren Bestandsaufnahmen, Analysen und Konzepten jeweils das gesamte Projektgebiet, also die in Rede stehenden Geltungsbereiche der beiden Bauleitpläne der Stadt Dillingen und der Kreisstadt Saarlouis in einem Umfang von insgesamt rund 46 ha. Mit Blick auf berücksichtigungsbedürftige erhebliche Umweltauswirkungen werden zudem alle relevanten Einwirkungsräume und Bestandsflächen im Umfeld beider Bebauungsplangebiete erfasst. Etwaige Vorbelastungen der Schutzgüter werden, soweit maßgeblich, ebenfalls berücksichtigt. Für alle Untersuchungen ist jeweils ein „Größter Anzunehmender Planfall“ (GAP) nach Maßgabe realistischer, konservativ abdeckender Worst-Case-Nutzungsszenarien definiert worden.

Gemäß § 9 BauGB werden zu treffende Festsetzungen jeweils für das zugrunde liegende kommunale Plangebiet getrennt – gleichwohl in enger inhaltlicher Abstimmung – in den

Bebauungsplänen für die Stadt Dillingen und die Kreisstadt Saarlouis getroffen. Die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der umweltrelevanten einzelnen Schutzgüter sowie deren Wechselwirkungen untereinander sind gem. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1a, 2 Abs. 4 und 2a BauGB inkl. zugehöriger Anlage im Umweltbericht transparent und in ihrer Gesamtheit dargestellt. Diese Vorschriften bestimmen umfassend die Belange des Umweltschutzes als Gegenstand der Umweltprüfung, in welcher die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen muss u.a. die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung berücksichtigt werden (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB). Hierfür soll die vorliegende brandschutzfachliche Bewertung Abwägungsmaterial zur Verfügung stellen.

Vorbemerkung:

Im Rahmen des laufenden Verfahrens zur Erstellung einer Bauleitplanung für das Erweiterungsgebiet sollen durch einen Brandschutzsachverständigen für die Bauleitplanung relevante Fragestellungen brandschutztechnisch bewertet werden. Die Stellungnahme soll den beteiligten Kommunen die Möglichkeit geben, Festsetzungen für die Bauleitplanung zu formulieren.

Die vorliegende Stellungnahme kann dabei zunächst nur die wesentlichen brandschutztechnischen Fragestellungen, die sich aus der Entwicklung des Plangebietes ergeben bewerten. Im Rahmen der weiteren baufachlichen Planung wird es erforderlich werden über schutzzielorientierte und objektbezogene Brandschutzkonzepte die Vorgaben aus der Bauleitplanung umzusetzen und/oder zu konkretisieren.

Stellungnahme:

1.) Löschwasserversorgung

Bei der Festlegung des Löschwasserbedarfs ist zwischen dem Grundschutz (=Sicherstellung des sich aus der Nutzung des Plangebietes ergebenden „üblichen“ Löschwassermenge) und dem Objektschutz (=sich aus der speziellen Nutzung eines Gebäudes im Plangebiet ergebenden zusätzlichen Löschwasserbedarfe). Ein baunutzungsrechtlich im Plangebiet zulässiges Bauvorhaben löst, auch wenn es sich um eine bauliche Anlage besonderer Art und/oder Nutzung handelt, nicht grundsätzlich einen Bedarf an objektbezogenen Löschwasserbedarf aus, vielmehr muss sich der zusätzlich erforderliche Löschwasserbedarf aus einem deutlich erhöhtem Brandrisiko (z.B. Umgang mit Pyrotechnik) oder dem Vorhandensein technischer Anlagen, die im Brandfall auf eine Löschwasserversorgung angewiesen sind (z.B. Sprinkleranlagen) ergeben.

Im derzeitigen Stand des Planungsverfahrens ergeben sich keine Anhaltspunkte, die schon jetzt eine Forderung nach einer Erhöhung des über den Grundschutz hinausgehenden Löschwasserbedarfs erkennen lassen. Es sollte jedoch festgesetzt werden, dass die im folgenden gemachten Angaben zur erforderlichen Löschwassermenge lediglich

den Grundschatz sicherstellen können und evtl. sich ergebende Löschwasserbedarfe für den Objektschutz anderweitig (z.B. durch zusätzliche Wasserbehälter) sicherzustellen sind. Als Objektschutz gilt dabei auch ein zusätzlicher Löschwasserbedarf, der sich aus dem Umgang mit den DRI-Materialien ergeben könnte. Dieser ist jedoch aus Sicht des Unterzeichners nicht zu erwarten, da sich für das DRI andere Löschmittel (z.B. Sand) anbieten.

Zur Bemessung der erforderlichen Löschwassermenge des Grundschatzes ist das DVGW Arbeitsblatt W405 einschlägig, nach dem für große Industriegebiete in denen nicht alle Gebäude und/oder Anlagenteile mit Anforderungen an eine Feuerwiderstandsklasse errichtet werden, eine Löschwassermenge von 192 m³/h über einen Zeitraum von 2 Stunden sicherzustellen ist.

Die ebenfalls einschlägigen Vorgaben der Industriebaurichtlinie sehen den o.a. Wert in gleicher Höhe vor.

Aus brandschutztechnischer Sicht ist daher eine Löschwassermenge für den Grundschatz von 192 m³/h für einen Zeitraum von 2 Stunden als ausreichend anzusehen.

Diese Menge kann über entsprechende Entnahmebauwerke aus angrenzenden Fließgewässern für das neue Plangebiet und zeitgleich auch in gleicher Menge für das Bestandswerk entnommen werden.

Die erforderliche Löschwassermenge muss dabei auf dem Gelände so bereitgestellt werden, dass sie in einem Radius von 300 m um das Schadobjekt entnommen werden kann. Bei der Festlegung der maximal zulässigen Entfernung sind jedoch nicht überwindbare Hindernisse (z.B. ausgedehnte Gebäude, Bahnlinien oder Autobahnen) zu berücksichtigen.

Um eine effiziente Brandbekämpfung in der Anfangsphase eines Brandes sicherzustellen, muss eine Teilmenge des erforderlichen Löschwassers auch in einem deutlich geringeren Abstand zum Schadobjekt bereitgestellt werden können. Die verbleibende Restmenge muss im o.a. Radius von 300 m zu entnehmen sein.

Die Löschwasserentnahme kann dabei aus einem Kanalnetz mit Hydranten, Löschwasserbehältern oder natürlichen Löschwasservorräten (Flüsse, Seen o.ä.) erfolgen. Hierbei ist zu beachten, dass die Löschwassermenge unabhängig von Einschränkungen durch z.B. Dürre und wasserrechtliche Vorgaben (bei Gewässern) sichergestellt werden muss. Zudem müssen insbesondere natürliche Löschwasservorräte für die Feuerwehr zur Entnahme jederzeit zugänglich sein oder bei Vorhandensein entsprechender Pumpenanlagen (z.B. Saarwasser-Entnahme) über notstromversorgte Pumpen abgesichert sein.

Für die Errichtung der Löschwasserversorgung ist im Plangebiet der Nutzer verantwortlich, da die kommunalen Wasserversorger im Plangebiet keine Verteil-Leitungen zur Wasserversorgung bereitstellen. Wird für das Plangebiet ein Löschwassernetz basierend auf Rohrleitungen mit Hydranten zur Entnahme des Löschwassers errichtet, so muss dieses einschließlich einer notwendigen Einspeisung spätestens zur Fertigstellung der auf die Löschwasserversorgung angewiesenen Gebäude abschließend errichtet sein. Alternativ oder als Ersatzmaßnahme kann auch eine dezentrale Vorhaltung über entsprechende Löschwasserbehälter geplant werden.

Bei der Erstellung der gebäude-/anlagenbezogenen Brandschutzkonzepte ist der hier definierte Grundschutz zu berücksichtigen und ein ggf. erforderlicher Objektschutz objekt- und/oder anlagenbezogen durch den Nutzer sicherzustellen.

Eine Reduktion der im Endausbauzustand erforderlichen Löschwassermenge während der Bauzeit der Gebäude ist aus Sicht des Unterzeichners möglich, muss jedoch über brandschutztechnische Stellungnahmen im bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren dezidiert abgestimmt werden und sollte somit nicht Bestandteil einer Festsetzung sein.

Ebenso sind sich aus der Betrachtung der im Gebäude befindlichen Stoffe und die sich daraus ergebenden Vorgaben an Sonderlöschmittel in den jeweiligen Brandschutzkonzepten anzugeben und objektbezogen in den Gebäuden (oder bei einer zentralen Stelle wie der Werkfeuerwehr) vorzuhalten. Die Notwendigkeit einer Festsetzung wird auf Grund der entsprechenden bauordnungsrechtlichen Detailregelung nicht gesehen.

2.) Löschwasserrückhaltung

In einem Gewerbe- bzw. Industriegebiet der betrachteten Größenordnung ist davon auszugehen, dass auch Stoffe verarbeitet werden oder vorgehalten werden, die im Falle eines Schadensereignisses das Löschwasser kontaminieren und daher so zurückgehalten werden müssen, dass eine Kontaminierung der Brandumgebung (Boden/ Grundwasser) ausgeschlossen werden kann.

Eine Löschwasserrückhaltung kann dabei entweder durch entsprechend versiegelte und höhenmäßig geordnet angelegte Flächen, die in ein separates oder absperrbares Kanalnetz führen oder Löschwasserrückhalteeinrichtungen innerhalb der Gebäude sichergestellt werden.

Aus brandschutztechnischer Sicht ist bei den derzeit bekannten Stoffen und deren Mengen, die im Plangebiet gehandelt werden sollen, eine objektbezogene Löschwasserrückhaltung über entsprechende Löschwasserrückhaltevorrichtungen (Auffangwannen, Räume mit wasserundurchlässigen Böden und Aufkantungen) ausreichend. Im Schadensfall kann das zurückgehaltene Löschwasser dann durch entsprechende Prüflabore

beprobte und einer fachgerechten Entsorgung zugeführt werden. Um den durch den Schadensfall unterbrochenen Betrieb ggf. schneller wieder aufnehmen zu können ist auch eine Umfüllung in geeignete Zwischenbehälter vor der endgültigen Entsorgung möglich.

Im Bauleitplanverfahren erscheint es daher geboten, festzusetzen, dass eine Löschwasserrückhaltung je nach Menge und Art der wassergefährdenden Stoffe innerhalb der zu errichtenden Anlagen und Gebäude zu erfolgen hat. Eine Entscheidung über eine eventuelle Zwischenlagerung obliegt dem Betreiber.

3.) Rettungsmaßnahmen/ Erschließung des Plangebietes

Zur Sicherstellung der Durchführung wirksamer Löschmaßnahmen aber insbesondere auch zur Rettung von Menschen, Tieren und Sachwerten muss ein Einsatz der Feuerwehr möglich sein.

Die Möglichkeit eines zielgerichtet durchführbaren Feuerwehreinsatzes ergibt sich zum einen über die grundsätzliche feuerwehrtechnische Erschließung, zum anderen aber auch über die zulässigen Hilfsfristen, die sich u.a. über die Anfahrtswege und -zeiten der Feuerwehren der betroffenen Kommunen zu einem Schadenereignis im Plangebiet ergeben.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, ob und in welchem Umfang Sonderfahrzeuge und bestimmte Einsatzmaterialien für eine Schadensbekämpfung eingesetzt werden können.

In den Brandschutzbedarfsplänen der Kommunen ist festgeschrieben, an welchen Stellen im Stadtgebiet Feuerwachen zu errichten sind, und wie diese personell und materiell zu bestücken sind.

Die bestehenden Brandschutzbedarfspläne der anliegenden Kommunen Dillingen und Saarlouis berücksichtigen dabei das zu beplanende Gebiet noch nicht in der geplanten Nutzung.

Eine entsprechende Anfrage bei den anrainenden Kommunen hat ergeben, dass sowohl die Feuerwehr Saarlouis als auch die Feuerwehr Dillingen das Plangebiet basierend auf der derzeitigen Brandschutzbedarfsplanung und der sich daraus ergebenden Lage der Feuerwachen und deren Infrastruktur voraussichtlich nicht in Gänze in der definierten Hilfsfrist erreichen kann.

Im Rahmen der vorliegenden Stellungnahme muss daher eine alternative Möglichkeit bewertet werden, wie ein zielgerichteter Einsatz der Feuerwehr sichergestellt werden kann.

Aus Sicht des Unterzeichners ist es daher geboten die auf dem Gelände der Dillinger Hütte vorhandene Werkfeuerwehr in die feuerwehrtechnische Versorgung des Plangebietes mit einzubeziehen. Dies erscheint umso mehr sinnvoll, als dass auch auf dem Gelände der Dillinger Hütte bestehende Gebäude ohne wirksame brandschutztechnische

Abtrennung (verfahrenstechnisch nicht möglich) in das Plangebiet hinein erweitert werden sollen.

Der Einsatz der auf dem Gelände der Dillinger Hütte bestehenden Werkfeuerwehr ist daher öffentlich-rechtlich zu sichern und entsprechend zwischen den beiden Nutzern (Dillinger Hütte und Nutzer neues Plangebiet) vertraglich zu regeln.

Gemäß eines Anordnungsbescheides zur Einrichtung einer Werkfeuerwehr auf dem Werksgelände der Dillinger Hütte durch den Reichsstatthalter in der Westmark und Chef der Zivilverwaltung Lothringens vom Oktober 1943 war diese Werkfeuerwehr einzurichten.

Die materielle und personelle Ausstattung wird in regelmäßig fortgeschriebenen Brandschutzbedarfsplänen (zuletzt 2012 und 2021) überprüft. Die Mannstärke entspricht der ursprünglichen Anordnung, bei einer Berücksichtigung der sich weiter entwickelten Leistungsfähigkeit von Personal und Material, die im Rahmen der regelmäßigen Erstellung und Fortschreibung der Bedarfspläne entsprechend bewertet wird, kann eine ausreichende Leistungsfähigkeit der bestehenden Werkfeuerwehr attestiert werden.

Für die Einbindung der Werkfeuerwehr in das Plangebiet sind die vorhandenen Brandschutzbedarfspläne zu aktualisieren und fortzuschreiben und die Anerkennung bei der zuständigen Aufsichtsbehörde (Innenministerium) zu erwirken.

Da in dieser Konstellation die Branderstbekämpfung und die Rettungsmaßnahmen primär von der Werkfeuerwehr (innerhalb der Hilfsfristen) vorgenommen werden, kann auf die kommunalen Feuerwehren dann ergänzend zugegriffen werden, um auch größere Schadenereignisse entsprechend wirksam abarbeiten zu können.

Um eine Erreichbarkeit aller Gebäude und Anlagen im Plangebiet sicherstellen zu können, ist ein Straßennetz zu planen, das auch mit Großfahrzeugen der Feuerwehr befahren werden kann und über welches die Gebäude- und Anlagenhauptzugänge erreicht werden können.

Bei der Planung der straßentechnischen Erschließung sind die einschlägigen Vorgaben der Bauordnung des Saarlandes, der DIN 14090 (Flächen für die Feuerwehr) und der von der Bauministerkonferenz veröffentlichten Musterrichtlinie zu Flächen für die Feuerwehr zu beachten.

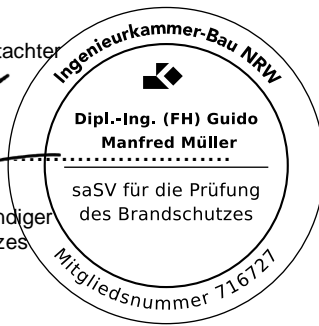
Gleichwohl die Werkfeuerwehr über Hubrettungsfahrzeuge verfügt sollten Rettungswege in den Gebäuden und Anlagen baulich sichergestellt werden, um auf die Festsetzung zusätzlicher Aufstellflächen im Planverfahren verzichten zu können.

Die grundsätzliche verkehrliche Erschließung aus dem öffentlichen Straßenraum sollte über die im Plangebiet vorgesehene Zufahrt (Tor 6) insbesondere auch über das angrenzende Gelände der Dillinger Hütte (Tor 1 und Tor 4) ermöglicht und öffentlich gesichert werden, da sich Anfahrtszeiten der kommunalen Feuerwehren durch diese Festlegung nochmals deutlich reduzieren lassen.

Die genaue Festlegung erforderlicher Zufahrten und Zugänge zum Plangebiet, zu Gebäuden und Anlagen im Plangebiet sowie die Sicherstellung deren Rettungswege sind in objektbezogenen Brandschutzkonzepten vorzunehmen.

BFT Cognos GmbH

Sachverständige - Berater - Gutachter

**Dipl.-Ing. Guido Müller**Staatl. anerkannter Sachverständiger
für die Prüfung des Brandschutzes

Insgesamt: 14 Seiten